

gubitz⁺partner + Dänische Straße 15 + 24103 Kiel

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

A B S C H R I F T

Bei Antwort bitte stets angeben:
St-8845/20-WM NW

Bearbeiter:
Dr. Wolf Molkentin
Niklas Weber

Kiel, den
26. Oktober 2021

**In der Strafsache gegen I F ,
3 KLS 315 Js 15865/16 jug.,**

wird zum Beweisantrag zahlreicher Nebenkläger:innen vom 19. Oktober 2021, zunächst angebracht durch Rechtsanwalt Dr. Christoph Rückel, wie angekündigt weiter Stellung genommen.

I. Der Beweisantrag ist jedenfalls in der vorliegenden Gestalt zurückzuweisen. Es werden keine dem Augenscheinsbeweis zugänglichen Tatsachen unter Beweis gestellt, sondern Beweisziele. Ein Erreichen dieser Beweisziele erforderte seinerseits Wertungen, die überdies weitere Beweiserhebungen voraussetzten. Insofern stellt sich das angegebene Beweismittel auch als nicht nur inkonnex, sondern völlig ungeeignet i.S.d. § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 StPO dar.

Dabei ist der Umstand, dass offenbar die heutigen baulichen Verhältnisse nicht in jeglicher Hinsicht denjenigen zur Zeit der Frau F zur Last gelegten Beihilfehandlungen entsprechen, nur von untergeordneter Bedeutung. Viele der benannten äußeren Umstände werden ihrer Natur nach nicht vor Ort vorzufinden sein, so dass es einer umfassenden Rekonstruktion und Inszenierung bedürfte, um überhaupt aussagekräftige Eindrücke zu gewinnen. Eine im Verlauf dieser Hauptverhandlung noch festzustellende unmenschliche Behandlung müsste dabei zudem eine besondere Sichtbarkeit des darin zum Ausdruck kommenden planmäßigen Vorgehens aufweisen. All dies überschritte bei weitem die beantragte Inaugenscheinnahme.

Die Verteidigung legt dabei Wert und Gewicht auf die Feststellung, dass hier nicht bloß mit einem – angesichts des Gegenstands dieses Verfahrens vielleicht übertrieben oder unangebracht erscheinenden – Formalismus einem womöglich doch berechtigten Anliegen entgegengetreten wird. Es ist nicht belanglos, bereits im Vorwege klar herauszustellen, dass eine

Büro Kiel

Prof. Dr. Michael Gubitz
Dr. Martin Schaar
Dr. Wolf Molkentin
Felix Schmidt
Rechtsanwälte
Fachanwälte für Strafrecht

Dr. Momme Buchholz
Niklas Weber
Rechtsanwälte

Dänische Straße 15
24103 Kiel

tel 0431.5459770
fax 0431.5459772

kiel@gubitz-partner.de
www.gubitz-partner.de

Büro Hamburg

Dr. Ole-Steffen Lucke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Thomas Jänicke
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Gereon Wolters
Kooperationspartner

Stadthausbrücke 4
(Palaisshof)
20355 Hamburg

tel 040.35718212
fax 040.35004199

hamburg@gubitz-partner.de
www.gubitz-partner.de

Überzeugung von der angenommenen strafrechtlichen Verantwortung der Angeklagten sich eben auch hier nicht kurzerhand durch eine derartige Unmittelbarkeit zu gewinnender Eindrücke herstellen lässt.

II. Damit sollte auf der anderen Seite der Weg frei sein für eine Erwägung des mit dem Antrag zur Geltung gebrachten Anliegens im Lichte der dem Gericht obliegenden Aufklärungspflicht (wie unbeschadet des bislang Ausgeführten ohnehin auch im Rahmen der dem Gericht durch § 244 Abs. 5 Satz 1 StPO zur Verfügung stehenden Möglichkeiten).

Es soll überhaupt nicht in Abrede gestellt werden, dass ein unmittelbarer Eindruck von den örtlichen, und sei es rekonstruierten Gegebenheiten für eine Überzeugungsbildung von Belang sein kann (auch wenn dies aus derzeitiger Sicht der Verteidigung eher die Würdigung der Haupttaten als der im Raum stehenden Beihilfe-Vorwürfe betreffen dürfte, hinsichtlich derer der historische Sachverständige das insoweit Nötige mitteilen wird).

Ebenso mag durchaus der Respekt vor den überlebenden Zeugen der Haupttaten für eine solche Inaugenscheinnahme sprechen. Auf der anderen Seite wird dann jedoch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch zu beachten sein, dass ohne einen unabweisbaren Antrag der Anklagten aufgrund ihrer nur eingeschränkt vorhandenen Verhandlungsfähigkeit eine derartige Reise nur schwer wird zugemutet werden können.

Die Frage, ob eine Inaugenscheinnahme außerhalb einer nur unterbrochenen Hauptverhandlung rechtlich überhaupt möglich wäre (eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1889, RGSt 20, 149 f., wird hierfür schwerlich herangezogen werden können), kann an dieser Stelle offenbleiben. Die begehrte Beweisaufnahme würde alle weiteren Verfahrensbeteiligten einschließen und damit zwingend als Teil der Hauptverhandlung zu betrachten sein (so entschieden BGHSt 3, 187 ff.).

Ohne eine Anwesenheit von Frau F dürfte sie also nicht durchgeführt werden (§ 230 Abs. 1 StPO); das Gericht könnte diese von einer Teilnahme bekanntlich auch nicht dispensieren (weil es dann an einer Eigenmächtigkeit i.S.v. § 231 StPO fehlen würde). Zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird eine entsprechende Beweisaufnahme daher nicht angeordnet werden können.

gez. Molkenin, Weber
Rechtsanwälte